



## Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanz- und Personalausschuss Brekendorf	21.11.2019	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Brekendorf	10.12.2019	öffentlich	7.

**Wasserversorgung;  
Kalkulation der Benutzungsgebühr für den Zeitraum 2020-2022  
(Anpassung des Gebührensatzes und Änderung der Satzung)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die 1. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Brekendorf vom 06.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2020 zu erlassen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der im Verbrauchszeitraum entnommenen Wassermenge. Sie beträgt **0,65 €/m<sup>3</sup> netto**.

**Sachverhalt:**

Aus der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Zeitraum 2020 – 2022 ergeben sich folgende Gebührensätze:

0,68 € (netto) kostendeckend

0,65 € (netto) mit Verrechnung von Überdeckungen aus den Vorjahren

Im Vergleich zur damaligen Vorkalkulationsperiode ist nun zwar ein geringerer Kostenerstattungsbedarf zu verzeichnen, aber in der aktuellen Gebühr waren noch höhere Überdeckungen aus 2014-2015 (ca. 39.000 €) zurückzugeben. Dieser gebührensenkende Effekt fällt in der aktuellen Kalkulationsperiode deutlich geringer aus (ca. 4.000 €). Zum Vergleich: Die kostendeckende Gebühr 2017-2019 (vor Verrechnung der Überdeckungen) hätte bisher 0,87 € netto betragen. Die kostendeckende Gebühr 2020-2022 beträgt nun 0,68 € netto. Die Erhöhung der Wassergebühr von 0,55 € auf nun 0,65 € ist also im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in den Jahren 2017-2019 hohe Überdeckungen zurückgegeben werden mussten, was nun in dieser Größenordnung entfällt.

Derzeit liegt die Gebühr bei 0,55 € (netto). Bei Beibehaltung dieser Gebühr würden im neuen Kalkulationszeitraum Unterdeckungen aufgebaut werden. Sollte die Gemeinde dies bewusst hinnehmen, so sind die entstehenden Unterdeckungen dann rechtlich nicht mehr nachholbar, zudem würde die Gemeinde gegen das Kostendeckungsgebot, welches sich aus § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH) ergibt, verstoßen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, den Gebührensatz ab dem 01.01.2020 auf den von der WIBERA ermittelten Gebührensatz i. H. v. 0,65 €/m<sup>3</sup> netto anzuheben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die zugrunde gelegten Kostenansätze sind den angefügten Unterlagen zu entnehmen.

Mit der empfohlenen Gebühr wird die Wasserversorgung kostendeckend betrieben und es werden die Überdeckungen der Jahre 2016-2018 an den Gebührenzahler „zurückgegeben“.

Im Auftrag

Lilienthal